



Bewohnerparkgebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 32.2 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Straßenverkehr und Gewerbe	<i>Datum</i> 12.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	15.01.2024	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	17.01.2024	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung		Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	22.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt eine Gebührenverordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenverordnung), deren Wortlaut als Anlage 1 der Beschlussvorlage beigefügt worden ist.
2. Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung der am 23.02.2023 (Beschlussnummer: BV-V/07/0704) beschlossenen Bewohnerparkgebührenordnung in Form einer Aufhebungssatzung.

Sachdarstellung

Ziffer 1

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2023 -BVerwG 9 CN 2.22 klärte sich, dass die Bewohnerparkgebühren aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe zwingend in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen sind.

Aufgrund der Vorgabe, dass die Festsetzung der Bewohnerparkgebühren durch Erlass einer Rechtsverordnung zu erfolgen hat, wurde die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters angenommen.

Im Zuge der weiteren Umsetzung setzte sich die Verwaltung mit dem Urteil des Obergerichtes M-V vom 27.02.2018 – 1 K 21/14 auseinander. Dieses Urteil drückt sich dahingehend aus, dass es sich bei den Parkgebühren inhaltlich um eine Entgeltabgabe handelt und daher nach § 22 Abs. 3 Nr. 11 KV M-V zwingend eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

In der Rechtsverordnung sind 90 € für das Ausstellen für einen Bewohnerparkausweis veranschlagt. Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag.

Ziffer 2

Die zuvor geltende Bewohnerparkgebührenordnung muss mit dem formellen Rechtsakt einer Aufhebungssatzung aufgehoben werden.

Bei dieser Version wurde die Anlage 2 „Aufhebungssatzung Bewohnerparkgebührenordnung“ ausgetauscht.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	ja	2024
Finanzhaushalt	ja	2024

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	07	12301/ 43190000/ 11200.10000	Verkehrszulassung und Führerscheinstelle/sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte/Verwaltung sgebühren	333.000,00

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2024	660.000,00	327.000,00	0,00

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
x		

Begründung:

Die Parkraumbewirtschaftung mit angemessenen Preisen ist ein wichtiger Beitrag, um die Anzahl der Fahrzeuge in der Stadt zu reduzieren. Als mögliche Alternative zum Auto kann das Fahrrad oder der ÖPNV genutzt werden. Diese Maßnahmen sind wichtige Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele

Anlage/n

- 1 Gebührenverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenverordnung) öffentlich
- 2 Aufhebungssatzung Bewohnerparkgebührenordnung öffentlich

Gebührenverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29. September 2022 (GVObI. M-V, S. 536), erlässt der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck und Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung dient neben der Kostendeckung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen dem Ausgleich desjenigen Vorteils, der dem/ der Berechtigten gegenüber der Nutzung sonstiger Parkmöglichkeiten (etwa Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen, Schaffung privaten Parkraums) entsteht.
- 2) Die Gebührenverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Berechtigter

Der Antragsteller muss die Erklärung abgeben, dass ihm keine private Abstellmöglichkeit zur Verfügung steht bzw. auf dem Grundstück vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3 Ausstellungszeitraum

- 1) Der Bewohnerparkausweis wird befristet für ein Jahr ausgestellt.
- 2) Fristbeginn ist das Datum der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Antrag kann frühestens einen Monat vor Fristablauf des aktuell gültigen Ausweises gestellt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- 1) Für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührenhöhe

- 1) Die Gebührenhöhe beträgt 90,00 €.
- 2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust/Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung bzw. Ersatzausstellung nicht berührt.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- 2) Die Gebühr wird mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises bzw. bei postalischer Antragstellung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- 3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.
- 4) Auf Antrag kann für die Gebührenschuld bei Vorliegen der Voraussetzungen Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Aufhebungssatzung der Gebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GOVBl M-V, S 467) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am xx.xx.2024 folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung der am 23.02.2023 (Beschlussnummer: BV-V/07/0704) beschlossenen Bewohnerparkgebührenordnung.

Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister